

Gegenstand der Vorlage

Verpflichtung und Belehrung der ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates

Gremium	Sitzung	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Schwerz	29.07.2024	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Gemäß § 53 Abs. 2 KVG LSA sind die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates hinzuweisen und zu verpflichten.

Hierfür ist der Verpflichtungstext nachzusprechen und von jedem Gemeinderatsmitglied zu unterzeichnen. Weiterhin sind die Mitglieder des Gemeinderates als ehrenamtlich Tätige entsprechend § 30 Abs. 3 KVG LSA auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist ebenfalls durch Unterzeichnung des Nachweises aktenkundig zu machen.

Bürgermeister
der Stadt Landsberg